

scheiden wollte; 17 Zeugen wurden verhört, aber alle sagten nur Günstiges über den Orden aus. Auf den Diöcesansynoden der Jahre 1337 und 1338 sah sich Baldwin genöthigt, die Bestimmungen über Kleidung des Clerus und das Verbot des *cumulus beneficiorum* zu erneuern und wiederholt einzuschärfen. Die Provinzialsynode, welche im J. 1423 zu Trier unter Erzbischof Otto von Biegenhain abgehalten wurde, verordnete, daß alle des Hufitismus Verdächtigen den Bischöfen angezeigt und von den weltlichen Beamten vorgeführt würden, gab Bestimmungen über das Chorgebet, den Wandel der Geistlichen und gegen den Concubinat, schritt gegen Mißbräuche der Beichtväter und der Ablassverkündiger ein und verlangte, daß diese ihre Beglaubigungsschreiben dem Bischof und den Pfarrern, in deren Pfarreien sie aufzutreten wollten, vorlegen müßten und ohne solche nicht zugelassen werden dürften. Auch die Gesetze der Synode vom Jahre 1310 wurden wieder bestätigt und eingeschärft. Veranlassung zu weiteren Synoden gab im folgenden Jahrhundert das Auftreten der sogenannten Reformatoren. Immer lauter wurde auch in den katholischen Kreisen Deutschlands der Ruf nach Lebensbesserung des Clerus, der in Folge der Wirren besonders tief gesunken war. Dieser Ruf fand in der Diocese Trier seit 1542 williges Gehör. In diesem Jahre richtete der Erzbischof ernste, dahinzielende Mahnungen an seine Welt- und Ordensgeistlichkeit. Als nun das lang ersehnte Concil von Trident im J. 1547 durch widrige Verhältnisse in seinen Arbeiten gestört und nach Bologna verlegt worden war, aber keinen rechten Fortgang mehr finden konnte, forderte Kaiser Karl V. seine Kirchenfürsten erst zur reformatorischen Thätigkeit auf. Dieser Forderung entsprach Erzbischof Johannes V. durch Berufung einer Diöcesansynode nach seiner Cathedrale im J. 1548. Wie ernst der Wille zu reformiren war, zeigt der Umstand, daß sowohl er als sein Weibischof die Versammelten aufforderten, offen und frei alles, was in ihrem Wandel und ihrer Amtsthätigkeit zu tadeln sei, öffentlich vor der Versammlung zu bekennen. Die Beschlüsse der mehrtägigen Synode, die in Wahrheit eine öffentliche und heilsame Gewissenserforschung des trierischen Clerus war, richteten sich gegen die Trunksucht und den Concubinat der Geistlichen, bestimmten die Behandlung der zur Irreligiosität Abgefallenen und derjenigen, welche trotz ihrer feierlichen Gelübde zur Ehe geschritten waren; allen Rangklassen des Clerus wurden ihre Pflichten eingeschärft. Schon im folgenden Jahre (1549) tagte Johann eine Provinzialsynode in der Domkirche zu Trier und stellte Bestimmungen auf, wie sie die Zeitverhältnisse erforderten. Sie betonten die Nothwendigkeit innigen Anschlusses an den apostolischen Stuhl in Glaubenssachen, forderten die kirchliche Sendung für den Prediger und gaben Vorschriften über den Inhalt der Pre-

digt, der sich wesentlich an die sonntäglichen Episteln und Evangelien anschließen sollte. (gehende Vorschriften beschärfte sich mit Gottesdienste, dem Chorgebete und der heiligen Messe; die Festtage wurden vermindert. Schäden im klösterlichen Leben sollten beseitigt und die Klöster gegen Bedrückung seitens Laien geschützt werden. Die Dechanten wurden an ihre Pflicht gemahnt und die hergebrachten Decanatsversammlungen eingeschärft. Genaue Bestimmungen über die Ausgaben an die Seelsorgegeistlichkeit wurden erlassen, das Privilegium der Cleriker und das Asylrecht der Kirchen wurde gesichert, auch Vorschriften für die höheren und niederen Schulen aufgestellt. Endlich wurde Katechismus für die Pfarrer (*Christianae institutionis liber*) genehmigt und vorgeschrieben. So gut und heilsam diese Reformvorschriften waren, so wurden sie doch bald überholt durch Reformdecrete des allgemeinen Concils zu Tridenten. Durch die wahre Reform der Reformatoren sollte. Von dieser Zeit an bis zur Auflösung der trierischen Kirchenprovinz wurden die Synoden und wurden ersetzt durch die Erzbischöfe.

3. Von religiöser Genossenschaft bestanden im Gebiete der Trierer Diocese zur Zeit der Merowinger sicher das Don und das Stift St. Paulin nördlich von Trier, sowie die Stifte von Toley und Trier. Natürlich befanden sich auch an den deren ältesten und bedeutendsten Kirchen der Diocese, den Sitzen der späteren Archidiaconate und Diöcesen, mehrere Geistliche; das aber ein gemeinsames Leben führten (*vita canonica*), also ein Canonicastift bildeten, steht nicht fest. Nachdem jedoch die Nachener Reformen des Jahres 817 die Forderung aufgestellt hatten, daß alle Cleriker entweder einem Stifte oder einem Kloster angehören müßten, erschienen auch Stifte Karben und Diöcesen in den Geschiednissen. Unter den Karolingern wurden weit gegründet die Collegiatstifte Weglar (um 780), St. Caspar zu Koblenz (um 836), zu denen die Beendigung der schlimmen Zustände unter den Karolingern in deutscher Zeit hinzutritt die Stifte zu Limburg (940), St. Florin Koblenz (vor 949), zu Münstermaifeld (vor 949) zu Prüm (1016), St. Symeon am Römerberg zu Trier (1040) und Kyllburg (1276). Domstift ist in seinen Anfängen so alt wie die Diocese selbst, insofern die Geistlichen der Cathedrale, wenn sie auch nicht immer in der Person des Bischofs selbst lebten, doch in der Person der Cathedrale gewohnt haben werden. Zur Zeit des Erzbischofs Riccius führten dieselben römisch ein gemeinsames Leben. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wurde jedoch gemeinsames Leben von der Domgeistlichkeit gegeben, und alle wiederholten Versuche, es wieder herzustellen, hatten nur vorübergehenden und